

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der FTW Kreierhoff GmbH, Vennekenweg 16, 46348 Raesfeld (nachfolgend Auftragnehmer genannt).
Geschäftsführer: Ralf Kreierhoff

§ 1 Allgemeines

1. Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, nach Maßgabe des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
2. Die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von dem Auftragnehmer abweichende Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder den Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
4. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

§ 2 Auftragserteilung

1. Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
2. Aufträge kommen erst dann zustande, wenn diese vom Auftragnehmer innerhalb von drei Wochen ab Bestellung schriftlich bestätigt wurden. Maßgebend für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue bzw. mündliche und nicht schriftlich bestätigte Angaben ergeben.

§ 3 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Die vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Unterlagen (z.B.: Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden.
2. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und an allen dazugehörigen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftragnehmers weder vervielfältigt, weitergegeben, veröffentlicht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden.
3. Behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Baugenehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Wintergärten und Terrassendächer grundsätzlich genehmigungspflichtig sind. Der Auftragnehmer hat die hierzu notwendigen Unterlagen dem Auftraggeber auf dessen Verlangen gegen gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Angebot enthaltene Nebenarbeiten müssen in einer Position gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sein. Alle nicht im Angebot aufgeführten Nebenarbeiten (z.B.: Maurer-, Stemm-, Verputz- und Erdarbeiten), welche durch den Auftragnehmer ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten.
5. Die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Strom- und Wasseranschlüsse sind vom Auftraggeber zu stellen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsschluss bestimmte Erschwernisse für unsere Leistungserbringung ergeben, die uns vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Solche Erschwernisse können unter anderem eine erschwerte Erreichbarkeit der Baustelle oder abweichende Bodenverhältnisse sein.
2. Die Preise verstehen sich inklusive der zur Zeit des Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind ohne Skontoabzug zu zahlen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 3 Monaten nach Vertragsschluss enthalten, Verhandlungen über Preisanpassungen zu verlangen, wenn entweder die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss eine Erhöhung erfährt oder die Lohn-, Lohnnebenkosten durch gesetzlich oder tarifliche Veränderungen eine Erhöhung erfahren oder sich die Mehrwertsteuer erhöht.
4. Die vereinbarte Vergütung ist zu 50 % bei Montagebeginn und zu 50 % bei Abnahme fällig. Abweichende Zahlungskonditionen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
5. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. Das Recht der Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Ansprüche von uns schriftlich anerkannt, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Die Vertreter des Auftragnehmers sind nicht inkassoberechtigt. Zahlungen an Vertreter des Auftragnehmers dürfen nur unter Vorlage einer Inkassovollmacht, oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers an den Auftraggeber, erfolgen.

§ 5 Durchführung des Vertrages / der Lieferung

1. Vom Auftragnehmer genannte Fristen, insbesondere Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, soweit sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden.
2. Der Auftraggeber muss einen ungehinderten Montagebeginn an der Baustelle gewährleisten. Die Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers.
3. Ist es dem Auftragnehmer auf Grund höherer Gewalt (z.B.: Naturkatastrophen oder Streik) nicht möglich die dem Auftraggeber geschuldete Leistung zu erbringen, so ist er für die Dauer des Hindernisses von der Leistungspflicht befreit.
4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist.
5. Verzögert sich die Aufnahme, die Fortführung oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt – unter Aufrechterhaltung des Vertrages – eine angemessene Entschädigung gemäß §642 Abs. II BGB zu verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erfüllung des Vertrages setzen und erklären, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen werde. Wird der Vertrag demgemäß gekündigt, so steht dem Auftragnehmer neben dem bis dahin entstandenen Werklohn einen Anspruch auf Ersatz seiner Mehraufwendungen (wie z.B.: Kosten für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes) zu.